



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/342/2024
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2024 Verfasser: Amt 50/51 Sabine Gokus Amt 50/51 Lilian Jütten
Kinderschutz in Erkelenz: Vorstellung und Weiterentwicklung / Netzwerkkoordination	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.11.2024	Jugendhilfeausschuss

Tatbestand:

Rückblick und aktueller Stand:

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.06.2021 wird im Folgenden über die Entwicklung im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales im Bereich Kinderschutz berichtet:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bleibt weiterhin eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die gemeinschaftlich wahrgenommen werden muss. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) erneut den Weg zu einem verbesserten Kinderschutz eingefordert und rechtlich gerahmt.

Die damit verbundenen Anforderungen und Veränderungen für die Praxis im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales stellen die Mitarbeitenden zunehmend vor Herausforderungen, da sich – wie unten dargestellt – die Zahl schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Erkelenz massiv erhöht hat und perspektivisch weiter erhöhen wird. Durch die Schaffung präventiver Angebote, dem bedarfsgerechten Ausbau von Jugendhilfeangeboten im sozialen Nahraum und die stetige Weiterentwicklung von internen Arbeitsprozessen, basierend auf den gesetzlichen Anforderungen und den Bedarfen der Erkelenzer Bürgerschaft, wird deutlich, dass Kinderschutz in Erkelenz oberste Priorität genießt.

Im Folgenden werden zunächst auszugsweise statistische Daten im Kontext Kinderschutz dargestellt. Sowohl die Anzahl der eingehenden Mitteilungen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung als auch die Summe der erforderlichen Inobhutnahmen für die Jahre 2020 – 2024 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Entwicklung im Bereich Kinderschutz in Erkelenz in Zahlen für den Zeitraum 2020-2024

Jahr	Gesamt Anzahl Mitteilungen hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdung	Geschlecht		Familiengericht Anrufung Familien-gericht
		m	w	
2020	110	72	38	5
2021	85	53	32	3
2022	70	38	32	4
2023	112	71	41	9
2024	117	61	56	10

Quelle: amtsinterne Statistik (Stand 31.10.2024)

Für das laufende Jahr lässt sich mitteilen, dass ca. 72 % (84 Mitteilungen) der im Amt 50/51 eingegangenen Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Ergebnis der Ersteinschätzung durch die Fachkräfte im ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) gewichtige Anhaltspunkte beinhalteten und somit ein weiteres standardisiertes Vorgehen des Jugendamtes im Kinderschutz (u.a. im Vier-Augen-Prinzip, Hausbesuch, Gespräch mit dem Kind, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, ggfs. Hinzuziehung weiterer Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung, etc.) zur Folge hatte. Lediglich ca. 28 % (33 Mitteilungen) konnten bereits in der Ersteinschätzung als „nicht gewichtig“ bewertet werden und erforderten kein weiteres Tätigwerden im Kinderschutz.

Deutlich wird anhand der oben angeführten Statistik die insgesamt steigende Anzahl an Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Der Rückgang der Zahlen in den Jahren 2021 und 2022 ist auf die Coronapandemie zurückzuführen und macht sichtbar, dass Kinder und Jugendliche aufgrund der Einschränkungen der Pandemie aus dem Blick der Öffentlichkeit gerieten. Mit Wegfall der sozialen Einschränkungen und der Öffnung der Schulen und Kindergärten stiegen die Mitteilungen im Kinderschutz wieder deutlich an und sind seitdem mindestens auf Vor-Corona-Niveau zurückgekehrt. Dabei fällt im Arbeitsfeld Kinderschutz im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales eine deutliche Zunahme im Bereich der Polizeieinsätze anlässlich häuslicher Gewalt auf, bei denen minderjährige Kinder im Haushalt leben. Zudem zeigen sowohl Kinder als auch Eltern zunehmend psychische Auffälligkeiten bzw. therapeutische Bedarfe, die aufgrund der fehlenden therapeutischen Angebote für Kinder und auch für Erwachsene zu zusätzlichen Belastungen in Familien und Institutionen wie z.B. Schule führen und eine gelingende Zusammenarbeit im Kinderschutz erschweren.

Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen im Erkelenzer Stadtgebiet für den Zeitraum 2020-2024

Jahr	Gesamt Anzahl Inobhutnahmen	Geschlecht	
		m	w
2020	19	11	8
2021	27	18	9
2022	43	29	14
2023	64	44	20
2024	61	38	23

Quelle: Amtsinterne Statistik (Stand 31.10.2024)

Im Bereich der sofortigen Schutzmaßnahmen ist ein massiver Anstieg zu verzeichnen. Der sich in den Jahren 2018 – 2020 darstellende Rückgang im Bereich der Inobhutnahmen setzte sich nach dem Ende der Coronapandemie nicht fort, sondern stieg bis Ende des Jahres 2023 um über 200 %

im Vergleich zum Jahr 2020 an. Dies ist hauptsächlich auf zwei wesentliche Ursachen zurückzuführen.

1. Durch den Ukrainekrieg im Einzelnen bzw. die weltpolitische Entwicklung insgesamt, die das Migrationsverhalten der Weltbevölkerung insgesamt verstärkt, ist der Anteil der schutzbedürftigen Minderjährigen, die in Deutschland unbegleitet einreisen, gestiegen.
2. Die durch die verstärkte Sensibilisierung der Gesellschaft vermehrten Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung führen im Ergebnis der Überprüfung durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - im Vergleich zum Jahr 2020 - häufiger zur Notwendigkeit der sofortigen Inobhutnahme.

Dem gegenüber steht die Entwicklung im Feld der freien Jugendhilfe, die aufgrund des Fachkräftemangels eine deutliche Reduzierung von Jugendhilfeangeboten zur Folge hat. Dies bedeutet für die Kinder und Jugendlichen, die sich im Rahmen der Inobhutnahme in einer Schutzstelle befinden, nicht selten, dass sie aufgrund fehlender Anschlussmaßnahmen lange Zeit (aktuell befindet sich ein Kind seit dem 26.02.2024 in der Schutzstelle; ein anderes Kind konnte ebenfalls erst nach neun Monaten in eine Anschlussmaßnahme übergeleitet werden) perspektivlos in den Schutzeinrichtungen verbleiben müssen. Der Fachkräftemangel in der freien Jugendhilfe hat zur Folge, dass Arbeitsplätze bei freien Trägern attraktiver gestalten werden wollen, um neue Fachkräfte zu finden und bereits vorhandene zu binden. Dies wiederum führt zu deutlich gestiegenen Entgelten in den Aushandlungsprozessen zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern, was wiederum eine hohe Kostensteigerung für den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Folge hat – sowohl durch die o.g. längeren Verweildauern in kostenintensiven Schutzstellen als auch durch unzureichende bzw. nicht passende Angebote bei den freien Trägern der Jugendhilfe sowie die benannten Erhöhungen der Entgelte.

Die daraus resultierenden veränderten und gestiegenen Herausforderungen im Arbeitsalltag der Sozialarbeiterinnen des Amtes 50/51 werden durch stetige Weiterentwicklungen und Neuerungen des Gesetzgebers verschärft. So ist am 1. Mai 2022 das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW) in Kraft getreten. Das Gesetz fußt auf folgenden vier Säulen:

1. Kinderschutz und Kinderrechte
2. Fachliche Standards für Kinderschutzverfahren
3. Schaffung von interdisziplinären Netzwerkstrukturen
4. Schutzkonzepte

Umsetzung der Vorgaben des LKSG NRW in Erkelenz:

1. Die Verankerung des Kinderschutzes und der Kinderrechte gem. des LKSG NRW findet sich im Hilfeplanverfahren des Pflegekinderdienstes im Amt 50/51 wieder. So wurden durch die Fachkräfte in diesem Bereich die verstärkte Partizipation der Kinder, das persönliche Gespräch mit jedem Pflegekind über die Kinderrechte, Benennung einer Vertrauensperson des Kindes und die Verpflichtung der Pflegeeltern, sich bei Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung des Pflegekindes unmittelbar an das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu wenden, als fester Bestandteil im Hilfeplanverfahren implementiert.
2. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hat die amtsinterne Dienstanweisung „Kinderschutz“ gemäß den fachlichen Standards gemäß der Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“, herausgegeben von den Landesjugendämtern LVR und LWL, überarbeitet. So ist sichergestellt, dass gem. § 72 SGB VIII entsprechend qualifizierte Fachkräfte im Jugendamt - und somit zur Sicherstel-

lung des Kinderschutzes - tätig sind. Die verpflichtende Dokumentation ist ebenso Inhalt der Dienstanweisung, wie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen der Gefährdungseinschätzung.

Darüber hinaus wurde das Verfahren in Form eines Prozessmodells abgebildet. Durch die vorhandene Rufbereitschaft im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ist die gesetzlich geforderte ständige Erreichbarkeit des Jugendamtes ebenfalls sichergestellt.

Die verpflichtende Bereitstellung von sogenannten „Insoweit erfahrenen Fachkräften (In-SoFas)“ wird durch das neue Beratungsangebot in den vier Erkelenzer Familienzentren in der städt. Kita Westpromenade, in der städt. Kita Gerderath, in der evang. Kita Schwanenberg und in der Johanniter-Kindertagesstätte „Oestricher Kamp“, in denen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ auf Wunsch anonym beraten und bei der Ersteinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, sowie dem weiteren Vorgehen beraten, erfüllt. Im zweiwöchentlichen Rhythmus stehen wechselweise in den Familienzentren InSoFas im Rahmen einer offenen Sprechstunde bereit, um pädagogische Fachkräfte im Bedarfsfall zu beraten. Darüber hinaus ist nach telefonischer Vereinbarung ebenfalls Beratung möglich. Dieses Angebot ergänzt die bereits vorhandene Bedarfsdeckung durch InSoFas und zeichnet sich durch seinen niedrighwelligen Charakter aus.

3. Zu den interdisziplinären Netzwerkstrukturen wird, um Doppelungen zu vermeiden, an dieser Stelle auf die Ausführungen in der PowerPoint-Präsentation von Frau Jütten, Netzwerkkoordination Kinderschutz in Erkelenz, verwiesen, die ergänzend vortragen wird (Anlage 1 - wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigelegt). Kinderschutz in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist auch in den Erkelenzer Einrichtungen von absolut großer Bedeutung. Die Einbettung von Schutzkonzepten in stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wird von den Landesjugendämtern inzwischen für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorausgesetzt und entsprechend geprüft und ist wesentlicher Bestandteil der Vereinbarungen zwischen dem freien und öffentlichen Jugendhilfeträger.

Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendamt gem. § 8a SGB VIII und § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW

Entsprechend der o.g. Vorgaben des Gesetzgebers aus dem SGB VIII und dem Schulgesetz wurde im vergangenen Jahr die bereits im Jugendhilfeausschuss am 29.06.2021 beschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen allen Erkelenzer Grund- und weiterführenden Schulen mit dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales final unterzeichnet und ist seit dem 22.03.2023 in Kraft. Ein erstes Evaluationsgespräch mit VertreterInnen der Erkelenzer Schulen ergab, dass z.B. der inkludierte Handlungsleitfaden von den Lehrpersonen, SchulsozialarbeiterInnen und OGS-Mitarbeitenden als sehr hilfreich empfunden wird. Die Abläufe und Verantwortlichkeiten im Kinderschutz sind durch die Kooperationsvereinbarung klar geregelt, was im Praxisalltag der Schulen zu mehr Handlungssicherheit aller Beteiligten führt.

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Dem Bereich der sexualisierten Gewalt kommt im Kinderschutz eine besondere Bedeutung zu. Betroffene Kinder und Jugendliche öffnen sich meist nur sehr zögerlich und nach längerem zeitlichen Vorlauf, da TäterInnen oftmals mit Geheimhaltungsgeboten Ängste bei Opfern schüren. Zudem wirkt das Erleben sexualisierter Gewalt bei Betroffenen verunsichernd und schambesetzt, was eine Offenmachung des Erlebten deutlich erschwert.

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat in diesem Kontext vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten, bedarfsorientiert Angebote vor Ort vorzuhalten und Fachkräfte speziell zu schulen. Die Landesjugendämter LVR und LWL haben daraufhin eine gesonderte Empfehlung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt entwickelt (Anlage 2 - wird der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt). „Diese Empfehlung wurde gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen“ (siehe Seite 24, „Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen, November 2023).

In den Jahren 2021/2022 wurde die Einrichtung einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Erkelenz zunächst im Jugendhilfeausschuss und nachfolgend im Rat beschlossen. Gemeinsam mit den Jugendämtern im Kreis Heinsberg wurden drei Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt eingerichtet, die in Heinsberg, Geilenkirchen und Erkelenz verortet sind. Der Stadt Erkelenz ist es gelungen, den Kinderschutzbund als Kooperationspartner für dieses Projekt zu gewinnen, sodass die Kooperationsvereinbarung zur Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt zwischen dem Kinderschutzbund und der Stadt Erkelenz am 20.07.2023 unterzeichnet werden konnte. Die Arbeit der Fachberatungsstelle in Erkelenz beinhaltet sowohl die Beratung von Betroffenen und Angehörigen, wie auch die Beratung von Fachkräften, sowie Präventionsschulungen in Institutionen.

In konkreten Zahlen für die Fachberatung durch den Kinderschutzbund Erkelenz für das Jahr 2024 (Stand Oktober 2024) bedeutet dies:

- 42 Personen wurden als Betroffene/Angehörige beraten. Allen Personen konnte innerhalb von 14 Tagen einen Erstberatungstermin angeboten werden.
- 17 Fachkräfte wurden beraten
- in 16 verschiedenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten und Wohngruppe) wurden präventive Schulungen für SchülerInnen und Fachkräfte durchgeführt. Darüber hinaus wurden in den Schulen und Kindertagesstätten Elternabende zu Themen aus dem Kontext „sexualisierte Gewalt/ Sexualpädagogik/Sexualentwicklung“ angeboten. Dabei wurde deutlich, dass es sowohl in der Elternschaft als auch bei Fachkräften große Unsicherheiten und dadurch bedingte erhöhte Beratungsbedarfe in diesem Themenfeld gibt.

Kurzer Exkurs zu sexualisierter Gewalt in Zahlen:

Grundsätzlich gibt es keine statistisch verlässlichen Zahlen über Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, da gerade in diesem Bereich das Dunkelfeld sehr groß ist. Bei der Betrachtung des Hellfeldes, also der Zahlen, die z.B. aufgrund von Straftaten messbar wurden, ergeben sich folgende Zahlen:

„In NRW wurden im selben Jahr (Anm. der UZ: 2021) insgesamt 4.131 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern erfasst, mit einer Zunahme von 778 Fällen (+23,2 %) im Vergleich zum Vorjahr (...). Im Zehnjahresvergleich stiegen die Fallzahlen in NRW um 53,7 %. Von den bekannt gewordenen Opfern (n=4710) sind drei Viertel Mädchen und ein Viertel Jungen. Die Tatverdächtigen sind ganz überwiegend männlich (92,9 %), der Anteil weiblicher Täterinnen liegt bei etwa 7 %. Knapp jede:r Dritte der Tatverdächtigen ist selbst noch minderjährig. In den Fällen, die der Polizei bekannt wurden, wurde knapp ein Viertel der betroffenen Kinder von einem Familienangehörigen sexuell missbraucht. Etwa jedes sechste Kind (n=787, 16,7 %) lebte mit der tatverdächtigen Person

in einem gemeinsamen Haushalt (vgl. LKA 2022, S. 148). Noch deutlicher stärker angestiegen sind die Straftaten aus dem Deliktbereich Missbrauchsdarstellungen (»Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte«, § 184b StGB). Dies ist insbesondere auf verstärkte Ermittlungsarbeit zurückzuführen. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2021 bundesweit 39.171 Fälle gezählt, ein Anstieg um 108,8 % gegenüber dem Vorjahr (vgl. BKA 2022, S. 6). In NRW wurden 2021 11.328 Fälle polizeilich registriert, 6.552 Fälle mehr als im Vorjahr (+137,2 %) (vgl. LKA 2022, S. 152).“ (vgl. Seite 19 ebd.).

Dabei kommt dem digitalen Kontext eine immer größere Bedeutung zu. Die Verbreitung von und Handel mit Darstellungen von sexualisierter Gewalt ist in digitaler Form aus Tätersicht mit wenig Aufwand umsetzbar. Dazu gesellt sich eine schwindende Sensibilität bei Jugendlichen, die in den sozialen Medien ungeschützt entsprechendes Datenmaterial empfangen und weiterverbreiten – oftmals ohne sich der strafrechtlichen Konsequenzen und den sozialen Folgen bei Verbreitung eigener Bilder bewusst zu sein.

„Jugendschutz.net (2022) erfasste im Jahr 2021 insgesamt 3.948 Fälle von Minderjährigen, die in sexualisierten Posen oder in Verbindung mit sexuellen Handlungen gezeigt wurden – im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Meldungen verdoppelt.“ (vgl. S. 14 ebd.)

Besonderes Augenmerk bedürfen in diesem Zusammenhang Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderung. „Sie erfahren fast dreimal häufiger sexualisierte Gewalt als junge Menschen ohne Behinderung (vgl. Bange 2020, S. 178). In einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2014, S. 21) gaben 20-34 % der Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen an, sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend durch Erwachsene erlebt zu haben. Sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger davon betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Auch 12 % der Männer haben sexualisierte Gewalt in Kindheit, Jugend und Erwachsenenleben erlebt (vgl. BMAS 2013, S. 82).“ (siehe S. 20 ebd.)

Auftrag für Erkelenz:

Aufgrund der besonderen Bedarfe bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen im Kontext sexualisierter Gewalt und den erhöhten Anforderungen im Hinblick auf die Fachlichkeit der beratenden und begleitenden Fachkräfte der Beratungsstelle ist bereits im ersten Jahr die Wichtigkeit und Erfordernis der Fachberatungsstelle in Erkelenz deutlich geworden. Die Fortführung der bereits begonnenen Kooperation wird auch zukünftig einen wesentlichen Baustein für einen qualitativ guten Kinderschutz in Erkelenz darstellen.

Wie bereits erwähnt stellt die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung eine besonders vulnerable Gruppe im Kinderschutz dar. Junge Menschen mit Handicap haben aufgrund ihrer Einschränkungen oftmals weniger Möglichkeiten, sich mitzuteilen und auf sich aufmerksam zu machen. Trotz des gesellschaftlichen Wandels und des Inklusionsgedankens, alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, Herkunft, Einschränkungen, religiöser Haltungen, Bildung u. ä. in die Gesellschaft zu integrieren, gibt es in den Lebenswelten von Kindern mit und ohne Behinderungen nur wenig Überschneidungen. Dies hat zur Folge, dass Kindeswohlgefährdungen von jungen Menschen mit besonderen Bedarfen häufig unentdeckt bleiben. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nimmt diese besonders schutzbedürftige Personengruppe verstärkt ins Blickfeld und hat sich zum Ziel gesetzt, den Kinderschutz in Erkelenz gemäß dem gesetzlichen Auftrag inklusiv auszurichten. Dies bedeutet für die Praxis, im Rahmen der Netzwerkarbeit Kinderschutz Beteiligte aus Institutionen, die mit jungen Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten zu schulen, zu vernetzen und Kooperationsvereinbarungen für Abläufe im Kinderschutz zu entwickeln. Dar-

über hinaus besteht die Notwendigkeit, gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe Kapazitäten für sofortige Schutzmaßnahmen zu schaffen, die den besonderen Bedarfen der jungen Menschen mit Beeinträchtigungen fachlich gerecht werden.

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz sowie Schutz vor sexueller und häuslicher Gewalt zwischen der Kreispolizeibehörde Heinsberg und den Jugendämtern im Kreis Heinsberg

Basierend auf den sich unterschiedlich und teils gegensätzlich darstellenden Aufträgen zwischen der strafverfolgenden Polizeibehörde und dem kindesschutzsichernden Jugendamt entstand die Notwendigkeit, eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen abzuschließen. Gemeinsames Ziel der Polizei und der Jugendämter war und ist es, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu verbessern. Dies bedarf eines gegenseitigen Verständnisses hinsichtlich der jeweiligen Arbeitsabläufe, sowie eines verbesserten Informationsaustauschs und der Klärung und Festlegung gelingender, gemeinsamer Strukturen im Umgang mit sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt, bei denen Kinder bzw. Jugendliche betroffen sind. Die bereits bewährte Zusammenarbeit zwischen der Kreispolizeibehörde Heinsberg und dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales in Erkelenz findet somit in einer gemeinsam mit den anderen vier Jugendämtern des Kreises Heinsberg und der Kreispolizeibehörde Heinsberg unterzeichneten Kooperationsvereinbarung eine Fortsetzung. Die genannte Vereinbarung mit den darin enthaltenen Absprachen und Abläufen gibt einen klaren Rahmen für eine weiterhin gelingende Zusammenarbeit im Kinderschutz vor und ist aktuell seit dem 01.11.2024 in Kraft getreten.

Netzwerkkoordination Kinderschutz

Das Landeskinderschutzgesetz NRW hat in § 9 die Einrichtung von lokalen Netzwerken Kinderschutz verpflichtend verankert. Frau Jütten besetzt seit dem 01.05.2024 die Stelle der Netzwerkkoordination Kinderschutz im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales und wird sich und ihr Arbeitsfeld im Folgenden vorstellen. (Anlage 3: Flyer „Netzwerkkoordination“)

Auswirkungen des Fachkräftemangels auf den Kinderschutz

Bekannt ist, dass in vielen Bereichen Fachkräfte fehlen. Die Situationen im Bereich der Pflege, des Gesundheitswesens und in den Kitas findet Eingang in den Pressemitteilungen, weil sie eine Vielzahl von Menschen betreffen und ihnen im Alltag begegnen. Der Fachkräftemangel im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugendämter ist bundesweit eklatant. Einzelne Berichte sind in den Medien - und immer dann, wenn etwas passiert ist. Im ASD wird u. a. sehr fokussiert der Kinderschutz, das „staatliche Wächteramt“, „die Garantenstellung zum Kinderschutz“ ausgeübt, der sich aus dem Grundgesetz und nachfolgend aus dem SGB VIII ableitet. Auf den „Appell an die Landesregierung zum Ausbau der Studienplätze“ (Anlage 4) und auf das „Positionspapier Fachkräftemangel“ (Anlage 5), wird hingewiesen.

Es ist auch für uns in Erkelenz herausfordernd gute Fachkräfte zu binden und gute Mitarbeitende neu zu gewinnen. Viele neue Wege wurden hierzu beschritten, die als unterstützend erlebt werden.

Extrem anspruchsvoll und personalintensiv ist es Heimplätze für Kinder zu finden, die geschützt werden müssen und nicht in der Familie leben können, bzw. nach einer Inobhutnahme in angemessener Zeit und mit der erforderlichen Qualität weiter zu vermitteln - und die Fallzahlen steigen erheblich!

Gespräche mit den Einrichtungsträgern stimmen wenig hoffnungsfroh. Es bestehe kaum eine Chance der Erhöhung der Heimplatzzahl, im Gegenteil finden Gruppenschließungen statt, weil das Personal nicht da ist, das bereit ist in den Gruppen mit zum Teil extrem schwierigen Kindern und

Jugendlichen in Schicht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten zu arbeiten. Kinder und Jugendliche mit einem intensiv-pädagogischen Bedarf sind kaum vermittelbar - und hier ist noch nicht von den Systemsprengern die Rede.

Es wird auch bereits der Begriff der „Triage“ in der Jugendhilfe genutzt um deutlich zu machen, wie das Bedingungsgefüge sich darstellt. Aus der Not heraus ordnen Jugendämter ihrem Personal vereinzelt an, mit Kindern im Rahmen der Inobhutnahme im Amt über Nacht zu bleiben, in Hotels zu ziehen oder diese im eigenen häuslichen Umfeld zu versorgen. Dies war bisher in Erkelenz nicht der Fall und es wird alles darangesetzt, dass es hierzu nicht kommt.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und natürlich kommt der Jugendhilfe und vor allem dem Jugendamt eine gewichtige Rolle zu, der wir in Erkelenz auch künftig gerecht werden wollen. Die Rahmenbedingungen hierzu sind schwierig. Wir brauchen Unterstützung.

Leider muss man feststellen, dass das Land nicht die Problemsicht teilt und nicht für den notwendigen Ausbau der Studienplätze sorgt. Spätestens mit dem Ausscheiden der „Babyboomer“ wird sich eine Zuspitzung in einem schon jetzt sehr stark belasteten System ergeben.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Praxis zum Kinderschutz des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales und die hieran orientierte Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der Landschaftsverbände zur „Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ zustimmend zur Kenntnis.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Kinderschutz ist klimaunabhängig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zu einer qualitativ hochwertigen und bedarfs- und leistungsgerechten Erfüllung aller Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe benötigten Haushaltsmittel werden durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen angemeldet.

Anlagen:

- Anlage 1: PowerPoint-Präsentation Netzwerkkoordination Frau Jütten - wird der Sitzungsniederschrift beigelegt
- Anlage 2: Empfehlung „Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen, November 2023 - wird der Sitzungsniederschrift beigelegt
- Anlage 3: Flyer „Netzwerkkoordination“
- Anlage 4: Appell an die Landesregierung zum Ausbau der Studienplätze im Bereich „Sozialer Arbeit“ (LVR)
- Anlage 5: Positionspapier Fachkräftemangel (LVR)

Weitere Netzwerkkordinationen Kinderschutz im Kreisgebiet

Jugend- und Sozialamt der Stadt Geilenkirchen

Julia Dautzenberg
Nikolaus-Becker-Str. 28
52511 Geilenkirchen
Telefon: 02451 629 - 337
E-Mail: julia.dautzenberg@geilenkirchen.de

Jugendamt der Stadt Heinsberg

Katrin Mandel
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 14 - 5159
E-Mail: katrin.mandel@heinsberg.de

Jugendamt der Stadt Hückelhoven

Patricia Hunze-König
Rathausplatz 1
41836 Hückelhoven
Telefon: 02433 - 82 425
E-Mail: patricia.hunze-koenig@hueckelhoven.de

Kreisjugendamt Heinsberg

Lina Sellger
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 - 13 5141
E-Mail: lina.sellger@kreis-heinsberg.de



Den Kontakt zur Netzwerkkoordination in
Erkelenz finden Sie auf der Rückseite!

Netzwerkkoordination Kinderschutz in Erkelenz

Das Netzwerk Kinderschutz im Kreis Heinsberg wird koordiniert und begleitet durch die Kinderschutznetzwerkkordinatorinnen der fünf Jugendämter.

Neben dem jugendamtsübergreifenden, kreisweiten Netzwerk werden zudem lokale Netzwerke zum Thema Kinderschutz aufgebaut.

**Bei Fragen wenden Sie sich an die jeweils
zuständige Netzwerkkordinatorin.**

Ihr Kontakt in Erkelenz

Lilian Jütten

Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin B. A.,
Psychosoziale Beraterin und Mediatorin M. A.

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Telefon: 02431 - 85 396
E-Mail: lilian.juetten@erkelenz.de

Weitere Informationen zur Arbeit der
Netzwerkkoordination erhalten Sie unter:
www.erkelenz.de/netzwerkkoordination



Netzwerkkordinationen Kinderschutz der Jugendämter im Kreis Heinsberg

Eingesetzt für ein starkes Netzwerk.

**ERK
EL
ENZ**

Wer gehört in das Netzwerk Kinderschutz?

Kinderschutz geht uns alle an!

Daher sollen insbesondere folgende Akteurinnen und Akteure zusammenkommen, die das Netzwerk Kinderschutz im Kreis Heinsberg mitgestalten:

- Jugendämter
- Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen
- insoweit erfahrene Fachkräfte
- Berufsheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG
- Schulen
- Gesundheitsämter
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem SGB IX
- Netzwerke Frühe Hilfen



Mit dem im Mai 2022 verabschiedeten Landeskinderschutzgesetz sind die Jugendämter in NRW dazu verpflichtet worden, interdisziplinäre Kinderschutznetzwerke zu bilden und zu koordinieren.

Dafür werden Personen eingestellt, die als Kinderschutznetzwerkkoordination diese Netzwerke aufbauen und mit Leben füllen.

Was macht die Kinderschutznetzwerkkoordination?

- Vernetzungen im Kinderschutz schaffen, begleiten und sicherstellen (u. a. durch Netzwerktreffen)
- aufeinander abgestimmte Absprachen zum Verfahren im Kinderschutz (§ 8 a SGB VIII und § 4 KKG) verbindlich machen, um Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen herzustellen
- Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften mit Berührungspunkten zum Kinderschutz
- Unterstützung des Netzwerks bei der Organisation von Fortbildungsangeboten
- Ansprechperson für alle Fragen hinsichtlich des des Netzwerks und der Mitwirkenden
- bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit

Was sind die Ziele des Netzwerkes Kinderschutz?

Durch die Funktion der Kinderschutznetzwerkkoordination soll eine gelingende Zusammenarbeit bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung sichergestellt werden.



Appell an die Landesregierung zum Ausbau der Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit“

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat am 29.03.2022 das Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen (Anlage 1).

Seit Beschluss des Papiere hat sich der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe weiter verschärft.

Zwischenzeitlich ist es bundes- und landesweit zu weiteren Aufgabenzuwächsen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gekommen, ohne dass es zu wirkmächtigen Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel gekommen ist. Exemplarisch sind hier der Kinderschutz und der künftige Rechtsanspruch zum Offenen Ganztage zu nennen.

Auftrag
Kindeswohl 

Der Fachkräftemangel bedroht inzwischen die Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch vielfältige Medienberichte und Protestaktionen von Eltern und Erzieher*innen ist dieser Zustand besonders in der Frühen Bildung öffentlich geworden. Öffentlich weniger sichtbar ist die Situation in den anderen Handlungsfeldern und hier insbesondere in den Sozialen Diensten und der stationären Jugendhilfe.

Folgende Maßnahmen der Landesregierung sind erforderlich:

Um die Sozialen Dienste in den Jugendämtern zu stabilisieren, braucht es kurzfristig

1. die Schaffung zusätzlicher Studienplätze der Sozialen Arbeit und verwandter Studiengänge,
2. die Schaffung von zusätzlichen gebührenfreien dualen Studienplätzen, die landesweit an mehreren Hochschulen den Kommunen als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (den Jugendämtern) für das duale Studium von Fachkräften für die Sozialen Dienste zur Verfügung gestellt werden und
3. die Schaffung von Möglichkeiten für Absolvent*innen verwandter Studiengänge der Sozialen Arbeit, sich über berufsbegleitende Module so weiter zu qualifizieren, so dass die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung erlangt werden. Dazu bedarf es der Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes und des Angebotes der entsprechenden Module aus dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW.

Vom Ausbau der Studienplätze würde auch die stationäre Kinder- und Jugendhilfe profitieren.

In der stationären Kinder- und Jugendhilfe arbeiten anders als in den Sozialen Diensten auch Fachkräfte, die an den Fachschulen für Sozialpädagogik der Berufskollegs ausgebildet werden. Auch hier braucht es eine Offensive, Quereinsteigende on-the-job zu staatlich anerkannten Erzieher*innen weiterzubilden.

Die Forderungen des Positionspapiers zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe bleiben für alle Felder weiter gültig.

Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten

Die (Allgemeinen) Sozialen Dienste der Jugendämter leisten für Kinder, Jugendliche und Familien sozialpädagogische Grundversorgung, insbesondere für Familien in belasteten oder krisenhaften Situationen. Durch Beratungsangebote und die Gewährung von Hilfen unterstützen sie junge Menschen und Familien. Zudem nehmen sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr. Deshalb ist auch in Zeiten des Personalmangels die Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung unabdingbar sicherzustellen.

Nach der amtlichen Statistik sind die Sozialen Dienste das Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem höchsten Anteil an Fachkräften mit einem einschlägigen Hochschulabschluss.

Bis zur Tarifrunde 2021/22 sah der für die Jugendämter gültige Tarifvertrag TVöD SuE in der Entgeltgruppe SuE 14 ausschließlich den Einsatz von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen vor. Seit 2022 können auch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen auf Planstellen der Wertigkeit SuE 14 eingesetzt werden.

Mit der Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge sind die Inhalte von Studiengängen, die auf das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit Bezug nehmen unübersichtlicher geworden. Angesichts der Vielzahl und der fehlenden Vergleichbarkeit der Studiengänge und Abschlüsse prüfen die Kommunen mittlerweile häufig im Einzelfall, ob diese denen der Sozialen Arbeit entsprechen.

Die personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten in NRW haben sich zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt, von 2.143 auf 4.133 Vollzeitstellenäquivalente. Dadurch hat sich zwar die Personalausstattung insgesamt ausgeweitet, aber bezogen auf die von den Sozialen Diensten bearbeiteten Fälle zeigt sich insgesamt eine Zunahme von Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent (insbesondere im Bereich der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII und im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII), was auf eine höhere Arbeitsbelastung hinweist. Das ASD-Personal hat sich im Jahr 2020 in NRW erstmalig verringert (um 6 % auf 3.904 Vollzeitstellenäquivalente). Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass viele erfahrene Fachkräfte vor dem Rentenalter das Arbeitsfeld verlassen haben (HzE Bericht 2023). Diese Tendenzen bestätigt auch die jüngst veröffentlichte Studie ‚Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe‘ der TU Dortmund im Auftrag des MKJFGFI.

Das im Positionspapier geforderte landesweit arbeitsfeldübergreifende Monitoring des Fachkräftebedarfs gibt es weiterhin nicht. Eine amtliche Statistik zu vakanten Stellen in den Sozialen Diensten ist derzeit nicht vorhanden, diese können aber voraussichtlich künftig durch die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgte Erweiterung der Statistik abgebildet werden.

Bereits seit dem Jahr 2010 scheiden zunehmend ältere und erfahrene Fachkräfte aus und steigen Berufsanfänger*innen in die Sozialen Dienste ein. Im Jahr 2020 waren 24 % der Fachkräfte in den Sozialen Diensten jünger als 30 Jahre. Der Generationenwechsel stellt die Jugendämter vor große Herausforderungen bezüglich des Wissenstransfers und der Einarbeitung, die beträchtliche zeitliche Kapazitäten der

Fach- und Leitungskräfte bindet. Die Leitungskräfte der Sozialen Dienste stellen zudem fest, dass die vorhandenen Stellen häufig nicht vollständig besetzt sind, da eine hohe Fluktuation besteht und - auch durch permanente Vertretungs- und Belastungssituationen - krankheitsbedingte Ausfälle erfolgen. Zum Teil ist eine überplanmäßige Besetzung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst vorgesehen, um angesichts der Fluktuation die Belastung der verbleibenden Fachkräfte zu reduzieren.

Zusammengefasst fehlt es den Sozialen Diensten der Jugendämter somit in der Regel nicht an Planstellen, sondern an der Möglichkeit geeignete Fachkräfte gewinnen und binden zu können. Es können überwiegend nur noch Berufseinsteiger*innen gewonnen werden, die intensiv eingearbeitet werden müssen und häufig nur für eine kurze Zeit im ASD verbleiben. Unter den aktuellen Arbeitsbedingungen muss eine weitere Abwanderung aus dem Arbeitsfeld befürchtet werden. Die für die individuelle Fallsteuerung erforderliche Erfahrung und Kontinuität geht verloren. Je mehr unerfüllte Rechtsansprüche auf immer weniger Personal in den Jugendämtern bei gleichzeitigem öffentlichen Druck von Eltern, Politik und Presse kumulieren, desto unattraktiver werden Arbeitsplätze im Sozialen Dienst. Hier kann der Ausbau von dualen Studienangeboten wirksam Abhilfe bieten.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes stellt im Rahmen der Beratung der Jugendämter fest, dass immer öfter von gravierenden Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Aufgaben im Sozialen Dienst berichtet wird, viele Jugendämter beklagen, dass nur noch der Schutzauftrag und Kriseninterventionen wahrgenommen werden können und alle anderen Aufgaben zurückstehen müssen. Auch die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses bestätigen diesen Eindruck aus der Arbeit in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen.

Die ARD-Sendung REPORT MAINZ hat alle bundesweit knapp 600 Jugendämter befragt und diese Zahlen in einem Beitrag am 24.01.2024 veröffentlicht. Über die Hälfte der befragten Jugendämter haben geantwortet: Rund 80 Prozent räumen ein, dass Jugendamtsmitarbeitende in 2023 überlastet gewesen seien, zum Beispiel durch Personalmangel.

Bei knapp einem Viertel der Antwortenden kam es im vergangenen Jahr deshalb zu einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Das LVR-Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen auch für NRW eine Aussagekraft haben.

Im Jahresdurchschnitt 2021/2022 bestand in der Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik bundesweit die größte Fachkräftelücke. Von den knapp 26.500 offenen Stellen gab es für etwa 20.600 keine passend qualifizierten Arbeitslosen – so groß war der Mangel nie zuvor (IW-Kurzbericht 67/2022).

Die Studienplätze für ein Bachelor-Studium Soziale Arbeit mit gleichzeitiger staatlicher Anerkennung sind in den vergangenen Jahren nicht relevant erhöht worden.

Es fehlen vor allem Studienplätze für das duale Studium.

Ein Ausbau zeigt sich in relevanter Größenordnung lediglich bei den privatfinanzierten Hochschulen, die Studierende jedoch weniger oft zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führen.

Finanzkräftige Kommunen finanzieren inzwischen für dual Studierende die Studiengebühren

und ein Ausbildungsgehalt. So können Absolvent*innen dualer Studiengänge aufgrund der Verdienstmöglichkeiten während des Studiums besser gewonnen, besser und praxisnäher ausgebildet und besser gebunden werden. Weniger finanzkräftigen Kommunen bleibt dieser Weg verschlossen. Ein Ausbau staatlich finanzierter Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit“ ist auch aus diesem Grund unverzichtbar.

Die bestehende Situation gefährdet die landeseinheitliche Sicherstellung des Kinderschutzes.

Fachkräftemangel in der stationären Jugendhilfe

Dieser Appell richtet den Blick zudem auf die Inobhutnahmestellen und die stationäre Kinder- und Jugendhilfe.

Zum 31.12. jeden Jahres stand folgende Platzzahl an genehmigten Plätze der Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Verfügung:

2018: 23.074
2019: 22.891
2020: 21.890
2021: 21.788
2022: 21.664
2023: 21.873

Die Jahre 2018 und 2019 mit erhöhten Zahlen erklären sich auch aus der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beginnend ab 2015. Seit 2020 stagniert die Zahl der genehmigten Plätze trotz angemeldeten steigenden Bedarf durch die örtlichen Jugendämter.

Die Entwicklung der Plätze spiegelt nicht einen stagnierenden Bedarf wieder, sondern die fehlenden Fachkräfte, die erforderlich sind, um Angebote aufrechtzuerhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.

Die Befragung der ARD Sendung Report Mainz hat von den Jugendämtern zudem folgende Antwort erhalten: Rund 24 Prozent der antwortenden Jugendämter berichten, dass 2023 aufgrund fehlender Plätze in der Inobhutnahme Kinder in den Räumlichkeiten des Jugendamtes übernachten mussten, Kinder Privatpersonen anvertraut wurden, oder Jugendamtsmitarbeiter sogar selbst Kinder mit nach Hause nehmen mussten. Das LVR- Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen ebenfalls auch für NRW eine Aussagekraft haben.

Der Landesjugendhilfeausschuss appelliert an die Landesregierung im Bereich der Hochschulen die oben geforderten Maßnahmen umzusetzen. Neben kurzfristig greifenden anderen Maßnahmen muss auch die Schaffung zusätzlicher Studienangebote - auch wenn diese erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung zeigen wird - umgehend begonnen werden, um auch mittel- und langfristig eine adäquate Personalausstattung sicherstellen zu können.

Positionspapier zum Fachkräftemangel

Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wachsen seit Jahrzehnten und werden weiterwachsen, damit junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert, Benachteiligungen abgebaut und Familien unterstützt werden. Dieser Prozess wird nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie beschleunigt, die wie ein Brennglas bestehende Bedarfe offenlegt, so dass ganz aktuell zusätzlich pädagogisch reagiert werden muss. Dafür werden gut ausgebildete Fachkräfte, multiprofessionell und in ausreichender Anzahl benötigt.

Die Kinder- und Jugendhilfe konkurriert um viele dieser Fachkräfte mit anderen Arbeitsfeldern wie der Eingliederungshilfe, der schulischen Bildung, der Pflege und Rehabilitation. Auch mit Blick auf die Gesamtsituation des Arbeitsmarktes in Deutschland lässt sich konstatieren, dass die Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls mit dem gestiegenen Fachkräftebedarf in anderen Branchen konkurriert, auch wenn die Bezahlung von pädagogischen Fachkräften (ausgenommen sind hier die akademisch ausgebildeten Fachkräfte) mittlerweile ein gutes Niveau erreicht hat. Junge Menschen haben hier häufig die Qual der Wahl. Notwendig erscheinen in diesem Zusammenhang eine offensive Bewerbung des sozialen Arbeitsfeldes und die Hervorhebung der besonderen Bedeutung der sozialen Arbeit.

Auftrag
Kindeswohl 

Hinzu kommt, dass der Fachkräftebedarf seit Jahren schneller ansteigt, als die Ausbildungskapazitäten wachsen und aktuelle Gesetzesänderungen und Förderprogramme sowie die Verrentung der geburtenstarken Jahrgänge den Fachkräftebedarf verstärken.

Der Fachkräftemangel ist in vielen Arbeitsfeldern inzwischen so weit angewachsen, dass unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden müssen, um alleine die bestehenden Leistungen aufrecht erhalten zu können, aber auch den zukünftigen Herausforderungen einigermaßen gewachsen zu sein. Diese Herausforderung wird nur durch das Zusammenwirken aller im Handlungsfeld befindlichen Akteure gelingen.

Der Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe in Zahlen

Hinweise zum wachsenden Fachkräftebedarf, in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, lieferte die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) in einem sehr differenzierten Positionspapier schon 2018.¹

¹ www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Dem_wachsenden_Fachkräftebedarf_richtig_begegnen.pdf

Bis Mitte der 2020er Jahre prognostiziert die AGJ für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit einen zusätzlichen Personalbedarf in Höhe von 21.500 Fachkräften.

Auch im Arbeitsfeld der Hilfen zu Erziehung muss eine Fachkraftlücke geschlossen werden: „Für die Mitte der 2020er Jahre kann man davon ausgehen, dass der Bedarf an Fachkräften in den Hilfen zur Erziehung bei den heute vorhandenen rund 102.500 Beschäftigten liegt. Allerdings ist noch zu berücksichtigen, dass von heute bis Mitte der 2020er Jahre rund 16.000 Fachkräfte altersbedingt ausscheiden.“ (AGJ 2018, 3f.)

Eine Prognose für den zukünftigen Personalbedarf in den Allgemeinen sozialen Diensten ist laut Positionspapier der AGJ schwierig. Feststellen lässt sich jedoch ein zu erwartendes altersbedingtes Ausscheiden von etwa 2.800 Fachkräften bis Mitte der 2020er Jahre.

Allein für die Kindertagesbetreuung ist bereits vor vier Jahren ein Personalmehrbedarf von 330.000 Fachkräften „bei Umsetzung von bislang nicht erfüllten Elternwünschen nach einem Betreuungsplatz und bei Beachtung demografischer Veränderungen bis 2025 vorhergesagt. Dieser Wert steigt auf bis zu 600.000 pädagogische Fachkräfte an, wenn zusätzlich über eine verbesserte Personalausstattung die Qualität der Angebote gesteigert werden soll“ (AGJ 2018, 2).

Das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021² des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) belegt die benannten Entwicklungen zum Fachkräftemangel (vgl. DJI 2021, 20ff). Hier wird in der Vorausberechnung bis 2030 zum künftigen Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung deutlich, dass

- unter demografischen Gesichtspunkten in Westdeutschland „ein weiterer Ausbau an Plätzen für Kinder vor dem Schuleintritt notwendig sein wird“ (DJI 2021, 158);
- bei der Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt „deutschlandweit in den nächsten Jahren bis zu 280.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden, bevor sich der Bedarf demografisch bedingt abschwächt“ (DJI 2021, 161);
- bereits ohne Personalersatzbedarfe „bis 2030 in Westdeutschland für die Betreuung der unter Dreijährigen bis zu 100.000 zusätzliche Personen benötigt werden. In Ostdeutschland wären es höchstens 1.500“ (DJI 2021, 162);

² https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikation_FKB2021/WIFF_FKB_2021_web.pdf

- sich für die Dreijährigen bis zum Schuleintritt „allein aufgrund der benötigten Plätze bis 2030 in Westdeutschland ein Mehrbedarf von bis zu 34.000 Personen ergibt, während sich in Ostdeutschland ein Minderbedarf von bis zu 5.200 Personen abzeichnet“ (DJI 2021, 163).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass laut des Fachkräftebarometers bis 2030 „in der westdeutschen Kindertagesbetreuung bis zu 252.000 Personen benötigt [werden], um zum einen ein bedarfsdeckendes Angebot zu sichern und zum anderen personelle Ausstiege zu kompensieren.“ (DJI 2021, 166)

Die AGJ stellt in ihrem Positionspapier fest, dass für das Arbeitsfeld der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter vor dem Hintergrund unterschiedlicher Angebotsformen in den Ländern und der geplanten Umsetzung eines Rechtsanspruches keine abschließende Prognose erstellt werden kann (AGJ 2018, 4).

Bei der Betrachtung des Ausbaubedarfs in NRW für die kommenden Jahre wird deutlich, dass auch hier ein großer Fachkräftebedarf für das Arbeitsfeld der OGS zu erwarten ist.

Ca. 620.000 Schüler*innen besuchen in NRW Grundschulen. In ca. 95% der Grundschulen werden für ca. 50% der Schüler*innen 354.670 Plätze in der OGS vorgehalten. Mindestens 25% der dort Beschäftigten sind Hilfskräfte, nur die Leitungskräfte sollten Fachkräfte sein, sind es aber oft nicht.

Wie viele Mitarbeitende wie in einer OGS momentan beschäftigt werden, ist nicht erfasst. Weder das MBS, noch das MKFFI, die KSV oder die FW können Zahlen nennen, auch eine wissenschaftliche Untersuchung zu dieser Fragestellung liegt nicht vor.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 200.000 Plätze in der OGS in NRW zusätzlich neu geschaffen werden müssen. Das würde umgerechnet ungefähr einen Fachkräftebedarf von zusätzlichen 22.000 (Teilzeit-) Stellen auslösen.

Dem Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe begegnen

Da Fachschulausbildungen und Studiengänge in der Regel generalistisch angelegt sind, muss eine Berechnung des Personalbedarfs für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe sowie angrenzende Handlungsfelder wie die Eingliederungshilfe und das schulische Bildungswesen, die ebenfalls Personal aus diesen Berufsgruppen benötigen, erfolgen.

Neben einer langfristigen Sicherstellung des Fachkräftebedarfs durch Erhöhung der Ausbildungs- und Weiterqualifizierungskapazitäten sind verantwortbare Übergangsmaßnahmen kurzfristig erforderlich. Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder wurden durch Veränderungen der Personalverordnung NRW seit Mitte 2020 verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen, befristet bis 2025, auf Fachkraftstunden einsetzen zu können.³

Übergangsmaßnahmen müssen so gestaltet werden, dass eine dauerhafte Absenkung der Fachkompetenz verhindert wird. Solange die Diskussion aber nur über den Fachkräftebedarf aus der eingeschränkten Innenperspektive der Kinder- und Jugendhilfe geführt wird, führt sie sehr schnell zu einer Infragestellung des gesetzlich verankerten Fachkräftegebotes (§ 72 SGB VIII). An dem Fachkräftegebot ist aber unbedingt festzuhalten.

Es ist jedoch unumgänglich, neu zu definieren, wer mit Fachkraft genau gemeint ist. Berufsfachschüler*innen im zweiten Berufsschuljahr sind jedenfalls (noch) keine Fachkräfte.

Da, wo z.B. die Landesjugendämter bereits die Qualifikationen von Fachkräften prüfen, prüfen sie nach dem SGB VIII schon heute, ob die (potentiellen) Beschäftigten „aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise“ vorlegen können. Eine Formulierung, die als Kriterium zur Unterscheidung zwischen professionellen Kräften und Hilfskräften herangezogen werden kann, auch dort, wo mit Hilfe einer Nach- oder Weiterqualifizierung ein Quereinstieg verstärkt angeboten werden soll.

Insofern hat die Kinder- und Jugendhilfe einen hohen, vorwiegend sozialpädagogischen Fachkräftebedarf unterschiedlicher Qualifikationsniveaus. Eine inklusive Jugendhilfe öffnet sich jedoch konsequent für multiprofessionelle Teams. Multiprofessionelle Teams müssen Kompetenzen erweitern und dürfen nicht zu einer versteckten Absenkung von Standards führen.

Folgende Maßnahmen sind kurzfristig umzusetzen, um die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei freien und öffentlichen Trägern sicherzustellen:

1. Unmittelbare Erhöhung der Ausbildungskapazitäten auf Fachschul- als auch auf Hochschulniveau.
2. Ausbildung des erforderlichen Lehrpersonals für die Fachschulen und die Hochschulen sowie kurzfristige Sicherstellung des Lehrpersonals durch flexibel gestaltete Quereinstiege.

³ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2

3. Landesweites arbeitsfeldübergreifendes Monitoring des Fachkräftebedarfs.
4. Die Kommunen als Schulträger der Berufskollegs und die Jugendämter müssen die Fachkräftebedarfe vor Ort erheben und in Abstimmung mit Schulaufsicht und Schulleitungen die erforderlichen Bildungsgänge einrichten.
5. Sowohl die Fachschul- als auch die Hochschulausbildung ist neben der Vollzeitform grundsätzlich als vergütete praxisintegrierte Ausbildung oder als vergütetes duales Studium anzubieten.
6. Die vergüteten Ausbildungs- und Studienformen sind in den potentiellen Zielgruppen zu bewerben.
7. Schaffung von zusätzlichen Ausbildungskapazitäten bei allen Trägergruppen für die praxisintegrierte Ausbildung und das duale Studium. Dazu müssen in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und bei allen Trägergruppen die Rahmenbedingungen für die Ausbildung geschaffen werden.
8. Die Bildungs- und Studiengänge sind zusätzlich als berufsbegleitende Ausbildung umzusetzen. Das nächst höhere Qualifikationsniveau sollte jeweils berufsbegleitend absolviert werden können, insbesondere auch die Ausbildung von der Kinderpfleger*in zur Erzieher*in.
9. Konsequente Verzahnung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe mit den Fachschulen bzw. Hochschulen, insbesondere auch in der Bereitstellung der Praxisstellen sowie der frühzeitigen Bindung von Auszubildenden und Studierenden als Beschäftigte.
10. Bereitstellung von Personalressourcen für die Anleitung – auch für Praktikant*innen in klassischen Vollzeitausbildungs- und Vollzeitstudiengängen. Die Verlagerung von Ausbildung in die Praxis erfordert eine Qualifizierung und finanzielle Honorierung von Praxisanleiter*innen. Dazu sind Förderprogramme sowohl für die Fortbildung als auch für die Bereitstellung von Personalressourcen für die Anleitung aufzulegen.
11. Gezielte Förderung der Arbeitgeberkosten (Gehälter, Sozialversicherung usw.) für die Beschäftigung von Auszubildenden in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieher*in sowie dual Studierender.
12. Insbesondere die fachschulische Ausbildung ist flächendeckend und mit innovativen Lehrmethoden auch für Menschen im ländlichen Raum mit kurzen Anfahrtswegen erreichbar zu gestalten

13. Die konsequente Nutzung von innovativen Lehrmethoden wie z.B. blended learning Modulen in der Fachschul- als auch in der Hochschulausbildung gibt insbesondere Lernenden mit Care-Verpflichtungen mehr Zeitsouveränität.
14. Beratung, Unterstützung und bei Bedarf (Nach-) Qualifikation von Fachkräften mit im Ausland erworbenen Qualifikationen aus einer Hand. Es braucht einen Lotsen, der schon in Deutschland lebende Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen durch das Anerkennungsverfahren und in der Phase des Berufseinstiegs begleitet. Kulturelle Unterschiede und, hieraus resultierend, unterschiedliche Haltungen und Arbeitsansätze in der Kinder- und Jugendhilfe können hierbei aufgegriffen werden, um frühzeitige Abbrüche zu verhindern. Übersetzungs- und Verfahrenskosten sollten finanziert bzw. abgeschafft werden.
15. Übergangslösungen zur Sicherung der Aufgabenwahrnehmungen mit Nicht-Fachkräften müssen einer Risiko-Nutzen-Abwägung unterzogen, auf das jeweilige Arbeitsfeld abgestimmt, fachlich gerahmt und zeitlich befristet werden. Übergangslösungen dürfen nur angewandt werden, wenn zeitgleich ein deutlicher Ausbau der Fachkräfte erfolgt.
16. Um neue Zielgruppen für die Ausbildung als auch für den Quereinstieg zu gewinnen, sind Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zielgruppenspezifisch unter lebensälteren, zugewanderten oder an Umschulung interessierten Personen zu bewerben. Zudem ist die Finanzierung von Umschulungsangeboten als auch die Finanzierung der Lebenshaltungskosten dieser Auszubildenden erforderlich, z.B. durch Förderung des dritten Umschulungsjahrs durch die Arbeitsagenturen.
17. Um Schüler*innen für sozialpädagogische Berufe zu interessieren, sind soziale Arbeitsfelder gezielt zu bewerben und Schüler*innen mit Interesse und entsprechendem Potential im Rahmen der Berufsfindung (KAoA) systematisch in entsprechende Praktika zu vermitteln.
18. Um Menschen nach Schulabschluss oder im Quereinstieg für sozialpädagogische Berufe zu interessieren, ist das Angebot an Plätzen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst auszubauen. Jugendhilfeträger, die Plätze schaffen, sollten finanziell besonders gefördert und unterstützt werden.
19. Schaffung einer Systematik, die die unterschiedlichen Qualifikationen innerhalb multiprofessioneller Teams und in Bezug auf Aufstiegschancen monetär abbildet.

Die oben dargestellten Maßnahmen werden einen erheblichen Beitrag zur Fachkräftegewinnung liefern, ob er schon ausreichend ist, daran besteht Zweifel.

Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, werden Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur*innen und auf unterschiedlichen Ebenen von Nöten sein.

Diese Anstrengungen sind erforderlich, damit fachliche Standards auch zukünftig gesichert bleiben und die bereits heute stattfindende (partielle) Reduzierung oder Schließung von Angeboten verhindert werden kann.

Die Arbeit in den Feldern der sozialen Arbeit ist sinnstiftend und wertvoll. Menschen, die den Eingang ins Berufsfeld gefunden haben, sind in der Regel außerordentlich engagiert und zeigen auch unter schwierigen Bedingungen einen hohen Einsatz. Gerade deshalb muss es einen gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Bedeutung und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geben. Jeder und jede ist aufgerufen, hier Verantwortung zu übernehmen, im eigenen Handlungsbereich aktiv zu werden und die notwendige Vernetzung und dauerhafte Kooperation zu initiieren und dauerhaft fortzuführen.

Insofern stehen alle beteiligten Ebenen und Träger in der Pflicht und haben ein gemeinsames Interesse daran, gemeinsam und in einer konzertierten Aktion für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und damit für die Ausbildung und die Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe zu werben.

Vorlage 15/866, Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses am 29.03.2022

Vorlage 15/941, Beschluss des LVR-Landschaftsausschusses am 04.04.2022